

Bereitstellungs- und Vermarktungsauftrag von Rohholz



zwischen

(Vorname, Name)	Telefon / Handy
(Straße)	Email
PLZ, Wohnort	Waldbauverein / Forstbetriebsgemeinschaft <input type="checkbox"/> Mitgliedschaft nicht vorhanden
Flurstücke	

handelnd als (Zutreffendes bitte ankreuzen, Steuer-Nr., USt-ID ggf. ausfüllen)

<input type="checkbox"/> Privatperson (Nichtunternehmer - USt. frei, Angabe Steuernr. nicht notwendig)	
<input type="checkbox"/> Kleinunternehmer nach § 19 UStG	Steuer-Nr.: _____
<input type="checkbox"/> land- und forstwirt. Unternehmen (pauschalbest.)	ggf. USt-ID.: _____
<input type="checkbox"/> Unternehmen i. S. des UStG (regelbesteuert)	

- Auftraggeber -

und

der Fa F.V. Holzvermarktungsgesellschaft Pfalz GmbH, Am Neuhof 25, 66996 Schindhard, vertr. d. d. Prokuristen Karl Helfrich und/oder den Geschäftsführer Andreas Eichenlaub

- Auftragnehmer -

§1 Gegenstand des Auftrages

Der Auftraggeber ist Eigentümer/Nutzungsberechtigter der o.g. Waldbauflächen. Der Auftragnehmer ist ein Zusammenschluss der Waldbauvereine/ FBG s und vermittelt, koordiniert, überwacht und betreut für den Auftraggeber, der Mitglied einer der Gesellschafter der F.V. Pfalz GmbH ist, forstliche Betriebsarbeiten zur Produktion, der verkaufsgerechten Bereitstellung von Rohholz und den Verkauf des Holzes aus dem Waldbesitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer holt hierzu den sachkundigen Rat der Privatwaldbetreuungsorganisation von Landesforsten Rheinland-Pfalz ein.

§ 2 Umfang der Leistung

Der Auftragnehmer erstellt auf Wunsch des Auftraggebers gegen entsprechende Vergütung eine separate schriftlicher Kalkulation, die diesem Vertrag beiliegt und die eine kalkulatorische Darstellung zum Einschlag und/oder Verkauf von Holz aus seinem Waldbesitz enthält. Andernfalls erfolgt eine insoweit unentgeltliche mündliche Beratung durch den Auftraggeber oder einen Privatwaldbetreuer. Gewährleistungsansprüche können aus dieser Beratung, gleich ob mündlich oder schriftlich, nicht abgeleitet werden.

Der Auftragnehmer erhält auf der Grundlage dieser Kalkulation oder der mündlichen Erläuterung den Auftrag, den Einschlag und den Verkauf auf eigene Rechnung und im eigenen Namen durchführen zu lassen. Die Holzverwertung erfolgt nach den praxisüblichen Gepflogenheiten bei Holzverkäufen.
Folgender Leistungsumfang wird vereinbart (nicht Zutreffendes ggf. streichen):

1. Produktion von Rohholz: Fällarbeiten, Aufarbeitung, Sortierung, Vermessung, Kennzeichnung,
2. verkaufsgerechte Bereitstellung von Rohholz: Rückearbeiten, Poltern
3. Verkauf des Rohholzes: Erstellung des Holzaufnahmebuch, Bereitstellungsmeldung, Vorzeigung, Rechnungsstellung
4. Abrechnung und Erlösverteilung bei mehreren Eigentümern.

§ 3 Kosten

Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Betriebsarbeiten durchführen und das Holz zu marktüblichen Preisen veräußern. Der Einkaufspreis für das zu veräußernde Holz, der an den Auftraggeber auszuzahlen ist, entspricht dann dem Verkaufspreis abzgl. der verauslagten Kosten für die Einschlags- und Betriebsarbeiten, eventueller Forstgebühren des Revierleiters für Zusatzarbeiten wie Auszeichnen etc. oder des Forstamtes.

Die Bearbeitungsgebühren der für die erbrachten Dienstleistungen betragen insgesamt 7 % der Holzverkaufssumme (Nettorechnungsbetrag) des Holzverkaufs zzgl. der gesetzlich geltenden USt. Bei Aufarbeitung in Eigenregie und Wegfall der Unternehmervorfinanzierung werden 5 % als Bearbeitungsgebühren berechnet. Im Falle der Abwicklung i.V.m. Selbstwerbungsmaßnahmen werden 3% als Bearbeitungsgebühren berechnet. Die Mindestgebühr pro Auftrag beträgt 20,00 € zzgl. gesetzl. geltender USt. Übersteigt die nach vorstehenden Grundsätzen berechnete Gebühr den Nettobetrag von 714€ ermäßigen sich die Gebührensätze jeweils um 2%, wobei der Betrag von 714€ die Untergrenze darstellt. Im Fall von Einschlagsmaßnahmen, welche aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgen, behält sich der Auftragnehmer vor, weitere mit der Maßnahme entstehende Kosten an den Auftraggeber weiterzuberechnen bzw. diese Kosten auf Namen und Rechnung des Auftraggebers abrechnen zu lassen. Der Auftraggeber erteilt hierzu bereits jetzt sein Einverständnis.

§ 4 Haftung/Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vertragsabwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu beachten. Er übernimmt jedoch keine Haftung für Bonität des Käufers und dafür, dass das verkaufte Holz letztendlich den Qualitätsanforderungen entspricht oder die Endpreise erzielt werden, die die Parteien diesem Vertrag zugrunde gelegt haben. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für den Totalverlust des Holzes infolge höherer Gewalt, Diebstahl oder Minderung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu tun, um die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu unterstützen und zu ermöglichen.

§ 5 Sonstiges

Der Auftragnehmer hat baldmöglichst, spätestens jedoch 6 Wochen nach vollständigem Eingang aller Holzgeldzahlungen, eine prüffähige Abrechnung zu erteilen. Das Guthaben ist auszuzahlen auf das Konto

IBAN _____ BIC _____

Die F.V. Pfalz GmbH ist ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sämtliche Leistungen werden daher stets in Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

_____, den _____, _____, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)